Stadt Troisdorf Datum: 21.01.2021

Der Bürgermeister

Az: II/61

Vorlage, DS-Nr. 2021/0144 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung (mit	03.02.2021			
Denkmalpflege)				

Betreff: Bericht zur Umsetzung der Gestaltungssatzung für die Fußgängerzone

Troisdorf-Mitte

hier: Antrag der CDU Fraktion Troisdorf vom 12. Januar 2021

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, Möglichkeiten zur Einbringung von mehr Grün und ggf. Springbrunnen in der Fußgängerzone zu prüfen sowie die Erfahrungen mit der Sondernutzungssatzung durch eine Befragung der Geschäftsleute, Immobilieneigentümer und Anwohner im Bereich der Fußgängerzone zu prüfen und ggf. Änderungsbedarfe zu ermitteln. Die Ergebnisse sind dem Ausschuss im Sommer 2021 vorzustellen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Sachdarstellung:

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit dem Antrag die Sondernutzungssatzung gemeint ist, welche im Bereich der Fußgängerzone (Bereich A) und dem näheren Umfeld (Bereich B) Erlaubnisse für alle Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen sowie Flächen der Außengastronomie öffentlichen Verkehrsflächen regelt. Eine flächendeckende Gestaltungssatzung bezüglich Fassaden- oder Dachfarbe, Werbeanlagen und ähnlichen Gestaltungselementen an gibt es für die Fußgängerzone nicht. Vereinzelt enthalten Bebauungspläne örtliche Bauvorschriften hierzu.

Die Sondernutzungssatzung wurde zwar durch das Amt für Stadtplanung erarbeitet, die Einhaltung der Regelungen wird jedoch durch das Ordnungsamt geprüft. Erfahrungen mit der Umsetzung sind somit auch beim Ordnungsamt angesiedelt. Ein Monitoring der Satzung entspricht den Steuerungsempfehlungen des aktualisierten Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, welches der Haupt- und Finanzausschuss anstelle des Rates am 15.12.2020 abschließend beschlossen hat.

In diesem Zusammenhang könnte auch geprüft werden, ob eine flächendeckende Gestaltungssatzung eine Ergänzung der Sondernutzungssatzung und der vereinzelt bestehenden Regelung in Bebauungsplänen sein kann. Hierdurch könnten beispielsweise Werbeanlagen am Gebäude (z.B. bezüglich Beleuchtung, Größe und Höhe der Anbringung) gesteuert werden. Derzeit gibt es bereits mehrere Negativbeispiele in Form von roter Blink- oder Wechselbeleuchtung an Gebäuden, für die es bislang keine Handhabe gibt.

Auszug aus dem Einzelhandels- und Zentrentkonzept 2020, Kap. 7.5.2:

"[...] Insgesamt ist der Einsatz einer Sondernutzungssatzung zu begrüßen, insbesondere dann, wenn Städte wie Troisdorf über Sanierungsmaßnahmen ein attraktives Stadtbild fördern. Eine darauf abgestimmte Nutzung des öffentlichen Raumes sollte allen Innenstadtaktiven ein gemeinsames Anliegen im Hinblick auf einen attraktiven Einzelhandelsstandort Troisdorf sein. In diesem Sinne ist auch ein laufendes Monitoring der bestehenden Regelungen sowie deren Fortschreibung im Bedarfsfall angezeigt.

Ergänzend zu einer Sondernutzungssatzung ist zudem die Einrichtung einer Gestaltungssatzung zu prüfen, durch die auch bauliche Veränderungen an den Gebäuden im Sinne eines attraktiven Erscheinungsbilds gesteuert werden können. Um die Akzeptanz einer derartigen Satzung zu erhöhen und gleichzeitig auch aktiv entsprechende Modernisierungen anzustoßen, empfiehlt sich eine zusätzliche finanzielle Förderung. Sie kann gegebenenfalls im Rahmen eines weiteren Stadterneuerungsprogamms für die Innenstadt von Troisdorf erfolgen.

Die Umgestaltung der Fußgängerzone erfolgte auf der Grundlage eines abgestimmten und beschlossenen Gestaltungskonzeptes, welches letztendlich mit Städtebauförderungsmitteln realisiert wurde. Bestandteile dieses Gesamtkonzeptes waren neben der Neugestaltung der Pflasterbereiche, zahlreiche Pflanzbeete in Verbindung mit Sitzmöglichkeiten sowie die Brunnenanlagen am Fischerplatz, Wilhelm-Hamacher-Platz und Kölner Platz, sowie den Wasserspielen an den beiden Stadttoren. Grundlegende investive Änderungen in den geförderten Bereichen könnten innerhalb der Zweckbindungsfrist die Rückzahlung von Fördermitteln zur Folge haben.

Inwieweit kleinere, gegebenenfalls untergeordnete gestalterische Ergänzungen möglich sind, ohne der Zweckbestimmung im Rahmen der Mittelbewilligung zuwiderzulaufen, müsste im Vorfeld mit dem Fördergeber abgestimmt werden.

In Vertretung
Walter School
Walter Schaaf Technischer Beigeordneter